

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Dreizehnte Plenarsitzung vom 20. Mai. (Vortrag des evangelischen Oberkirchenraths über die Classification der Pfarrbesoldungen, Fortsetzung.)

[urn:nbn:de:bsz:31-333132](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-333132)

Mittheilungen

aus den

Verhandlungen der Generalsynode

der

evangelisch = protestantischen Kirche des Großherzogthums
Baden, vom Jahre 1843.

Nr. 12.

Karlsruhe, den 7. Juni

1843.

Dreizehnte Plenarsitzung vom 20. Mai.

(Vortrag des evangelischen Oberkirchenraths über die Classification der
Pfarrbesoldungen, Fortsetzung.)

Dringende Gesuche um Errichtung neuer Pfarreien kommen in neuerer Zeit keine vor, und es kann hierauf auch nur dann eingegangen werden, wenn hierzu ein disponibler Ueberschuß im Pfarrrevenüenfond vorhanden ist, oder für die neu zu errichtende Pfarrstelle auf eine andere Weise eine Dotation gegeben wird.

Ist eine Stelle beschwerlich, und bedarf der Pfarrer zu deren angemessener Versetzung eines Gehülfen, so wird dieser aus dem Pfarrrevenüenfond besonders bezahlt.

Bei der Besoldungsclassification soll die Versetzung eines Geistlichen von einer Stelle auf eine andere nicht ausgeschlossen, jedoch nur als Ausnahme angesehen und ausgeübt werden, wenn nämlich eine solche Anordnung im kirchlichen Interesse oder aus erheblichen individuellen Verhältnissen eines Geistlichen, oder wegen climatischer und sonstiger Beschaffenheit des Pfarrorts begründet werden kann.

Wird eine Pfarrei durch Sterbefall erledigt, so erhält der Wittwenfiscus und Pfarrhülfsfond, nach den Statuten dieser Fonds, ein Viertel des Pfründertrags nach Abzug der darauf ruhenden Lasten, Verwaltungs- und der bestimmten Pfarrversetzungskosten.

Bei der Classification müßten die Statuten dieser Fonds dahin abgeändert werden, daß der Wittwenfiscus und Pfarrhülfsfond ein Quartal der Besoldung, welche der Verstorbene bezogen hat, erhalten; die Versehung der Pfarrei während des Fiscis- und Hülfsfondquartals würde in bisheriger Weise stattfinden.

Andere Erledigungen, als durch Sterbfälle, werden nur wenige vorkommen, die Pfarreien werden nicht lange unbesezt bleiben; sollte aber in einzelnen Fällen eine Pfarrei durch Beförderung, Versehung oder Pensionirung in Erledigung kommen, so wird bis zu deren Wiederbesezung keine Besoldung aus dem Pfarrrevenuefond bezahlt, und es hat dieser nur die Versehungskosten in der Zwischenzeit zu tragen.

Da bisher auch die Pensionen der Geistlichen größtentheils aus dem Pfründertrag geschöpft worden sind, so werden diese — insoweit keine anderen Mittel hierzu disponibel sind oder ausgewirkt werden können — auch nach erfolgter Besoldungsclassification aus dem Pfarrrevenuefond zu bestreiten seyn.

Es ist anzunehmen, daß die zur Pensionirung geeigneten Geistlichen in einem höheren Lebensalter, und somit in einer höheren Besoldungsclassen stehen, daß somit die Besoldung des Geistlichen für dessen Ruhegehalt und für die Kosten der Pfarrverwesung sogar eher hinreicht, als bisher der Fall gewesen ist.

Wenn die Einkünfte einer erledigten Pfarrei verwaltet werden, so wird von den der Grund-, Gefäll- und Häusersteuer unterworfenen Vermögenstheilen die entsprechende directe Steuer (Grund-, Gefäll- oder Häusersteuer u. s. w.) erhoben. Bei der Classification der Pfarrbesoldungen dürften an den Pfarrrevenuefond solche directe Steuern aus Grundstücken, Häusern und Gefällen um so weniger verlangt werden, als der ganze Betrag der Pfarrrevenue an die Geistlichen als Besoldung verabreicht wird, und diese davon die Classensteuer zu entrichten haben.

Die von den einzelnen Pfarreien vorhandenen AblösungsCapitalien und Activen sollen wo möglich bei derselben Gemarzung oder Gemeinde, von welcher sie herkommen, wieder in Grund und Boden angelegt werden. Nur wenn sich ander-

wärts eine entschieden vortheilhaftere Kaufgelegenheit zeigt, ist diese vorzuziehen.

Nach dem Bauedict §. 19 liegt dem Bauherrn des Pfarrhofes die Verpflichtung ob, die nach der Art und dem Maasß des Pfründeinkommens nöthigen wirthschaftlichen Nebengebäude herzustellen. Hiervon darf der Bauherr nicht entbunden werden, wenn die Pfründe auch nicht vom Pfarrer, sondern von einer besonderen Verwaltung administrirt werden sollte. Dabei kommen jedoch lediglich die der betreffenden Pfründe vor der Classification zugestandenen Einkommenstheile, nicht aber die aus dem Vermögen anderer Pfründen herrührenden Objecte in Betracht. Ebenso ist der Baubeitrag, welchen ein Pfründinhaber nach dem Bauedict zu leisten hat, lediglich nach dem Einkommen der betreffenden Pfründe und nicht nach der Befoldung, welche der Pfarrer aus dem allgemeinen Pfarrevenüensfond bezieht, zu bemessen und vom Pfarrer zu bezahlen.

Nach den gesammelten Berichten über die Anstellungsverhältnisse der Geistlichen ergibt sich bei 284 Pfarrern, daß das durchschnittliche Lebensalter bei der ersten Anstellung 28 Jahre beträgt.

Nach eben diesen Berichten kann man annehmen, daß der Geistliche auf der ersten Stelle $7\frac{1}{2}$ Jahre,

„ „ zweiten „ $8\frac{1}{2}$ „

„ „ dritten „ 6 „

bleibt, und daß derselbe mit seinem fünfzigsten Lebens- und seinem zweiundzwanzigsten Anstellungsjahre auf die vierte Pfarrei kommt.

Wird die durchschnittliche Lebensdauer eines Geistlichen zu 60 Jahren gerechnet, so kommen auf einen 32 Dienstjahre (von der ersten Anstellung an), und bei 343 Pfarrstellen treten hiernach alljährlich 10,7 Erledigungen durch Sterbefälle ein.

Diese Berechnung stimmt auch mit den bisher gemachten Erfahrungen überein.

Da die Sterblichkeit unter den älteren Geistlichen viel größer, als unter den jüngeren ist, und da die älteren Pfarrer in der Regel die besseren Pfründen haben, so könnte im Ver-

laufe von 15 bis 20 Jahren die Classification vollständig ausgeführt werden.

Damit aber den dormalen angestellten Geistlichen die Gelegenheit zu einer Besserstellung nicht benommen und diese in einer dem Dienstalter angemessenen und gerechten Weise ausgeübt wird, wäre als Regel anzunehmen:

Sobald eine Stelle frei wird, welche mehr als 1600 fl., excl. der Accidentien und Wohnung, erträgt, erhält derjenige Pfarrer, welcher auf einer Stelle ist, die nur 1500 fl. einträgt, eine Aufbesserung bis zu 1600 fl., in so fern er derselben nicht nur wegen seines Dienstalters, sondern auch wegen seiner Dienstführung würdig ist.

Bei einer erledigten Stelle von 1500 fl. erhält der, welcher erst 1400 fl. hat, eine Aufbesserung; bei einer erledigten Stelle von 1400 fl. kommen die Geistlichen mit 1300 fl. nach u. s. f., so daß Geistliche, welche bereits mehr haben, als die erledigte Stelle erträgt, bei dieser Gelegenheit keine Aufbesserung erhalten können.

Die erledigte Stelle selbst wird mit einem Pfarrcandidaten besetzt, welcher den niedersten Normalgehalt (700 fl.) bezieht, oder aber nach Umständen mit einem bereits angestellten Pfarrer, welcher jedoch, wenn er nicht unter der Zahl derjenigen ist, die nach Obigem eine Aufbesserung erhalten, mehr nicht erhält, als seine letzte Pfründe ertragen hat.

Was hierbei nach der Besserstellung der Geistlichen, welche nach Obigem vorerst bedacht werden sollen, von der erledigten Stelle weiter erspart wird, soll zur Besoldungsaufbesserung derjenigen Anfangsstellen verwendet werden, welche die geringste Besoldung haben.

Bei jeder Besoldungsaufbesserung, welche ein Pfarrer auf diese Weise erhält, wird ihm die Bedingung gemacht, daß er nun der Classification sich anschließen — mithin auf die Selbstbewirthschaftung der Pfründe verzichten müsse, so weit eine Beschränkung der Administration nach dem vorliegenden Plane beabsichtigt wird.

Sind auf diese Art sämtliche Geistliche nach und nach in den Bezug der Normalbesoldungen gekommen, so ist bei der

künftigen Erledigung von Pfarreien darauf zu sehen, daß die für jede Classe angenommene Anzahl von Stellen immer vorhanden ist, daß mithin immer 90 Pfarrer im Bezug der Normalbesoldung von 700 fl., 88 in jenem von 900 fl. u. s. f. bleiben; bei dem Ableben eines Geistlichen, welcher die höchste Normalbesoldung hatte, rückt mithin immer ein anderer in den höchsten Normalgehalt nach.

Bei der Pfarrbesoldungs-Classification läßt sich auch eine Vereinfachung in der Verwaltung des Pfarrwittwenfiscus und des Pfarrhülfsfonds herstellen, namentlich könnten die Pfarrwittwenfisci-Camerariate, deren bisher für jede Diöcese eines bestand, vereinigt und den Verrechnern des Pfarrrevenuefonds zur Verwaltung überwiesen werden, worüber jedoch die Societätsmitglieder noch vernommen werden müßten.

Ebenso könnte es mit der Verwaltung der verschiedenen Pfarrhülfsfonds gehalten werden.

Damit eine Nachweisung über das, was von jeder Pfründe in den gemeinschaftlichen Pfarrrevenuefond gekommen ist, bestche, wird es zweckmäßig seyn, wenn ein Inventarium gefertigt wird, in welches die einzelnen Vermögenstheile der Pfarrpfründe, wie sie zur Zeit der Ueberweisung in den Pfarrrevenuefond bestanden haben, eingetragen werden.

Es ist dieses Inventarium schon aus dem Grunde nothwendig, damit die Bestimmungen des Baubdicts, welches nach dem oben Gesagten durch den Classificationsplan nicht abgeändert werden soll, hiernach entschieden werden können.

Bei der oben aufgeführten Anzahl der Pfarrdienste und Classification der Besoldungen wurden die Patronatsstellen nicht ausgeschlossen.

Die Zahl der Patronatspfarreien beträgt 88.

Darunter sind:

unter 500 fl. excl. der Accidentien und der Wohnung	12
„ 600 „ „ „ „ „ „ „	10
„ 700 „ „ „ „ „ „ „	12
„ 800 „ „ „ „ „ „ „	5
„ 900 „ „ „ „ „ „ „	6
Summa	45

	Uebertrag 45
unter 1000 fl. excl. der Accidentien und der Wohnung	8
" 1100 " " " " " " "	9
" 1200 " " " " " " "	8
" 1300 " " " " " " "	6
" 1400 " " " " " " "	3
" 1500 bis	
" 1600 fl. " " " " " " "	—
" 1700 " " " " " " "	1
" 1800 " " " " " " "	1
" 1900 " " " " " " "	3
" 2000 " " " " " " "	1
" 2100 " " " " " " "	—
" 2200 " " " " " " "	1
" 2300 " " " " " " "	1
" 2400 bis	
" 3300 fl. " " " " " " "	—
" 3400 " " " " " " "	1
	88

Diese 88 Stellen ertragen zusammen,

ohne die Accidentien

ad 4248 fl. 39 fr., 83,529 fl. 29 fr.

Der Durchschnittsertrag von einer Stelle ist hiernach

949 fl. und 48 fl. Accidentien.

Dagegen ertragen 255 landesherrliche Pfarreien

263,268 fl. und 15,874 fl. Accidentien,

mithin eine durchschnittlich

1033 fl. und 62 fl. Accidentien.

Die Patronatsstellen zusammengenommen könnten daher — abgesehen von dem großen Vortheile in kirchlicher Hinsicht — in ökonomischer Beziehung nur gewinnen, wenn sie ihren Ertrag in den gemeinschaftlichen Pfarrenvenüenfond einlegen, und sich der Besoldungsclassificatiön anschließen.

Anders würde sich jedoch diese Berechnung gestalten, wenn nur einzelne Patronatsherren dieser Classificatiön beitreten wollten.

Die fürstlich Leiningensche Standesherrschaft hat

24 Pfarreien mit 24,109 fl. excl. der Accidentien.

Es kommt im Durchschnitt auf eine Pfründe 1004 fl.

Die Standesherrschaft von Löwenstein-Wertheim und Löwenstein-Wertheim-Rosenberg hat 14 Pfarreien, mit einem Ertrag von 10,017 fl., und es kommt auf eine Pfründe 715 fl.

Die Grundherren von Gemmingen-Hornberg und Guttenberg haben 10 Pfarreien zu vergeben, mit einem Ertrag von 11,202 fl., und es kommt auf eine Stelle 1120 fl.

Bei 22 Pfarreien, in welchen von verschiedenen Patronatsherren das Patronatsrecht ausgeübt wird, stellt sich der Ertrag nicht über 900 fl.

Bei 8 Pfarreien dagegen, in welchen verschiedenen Patronatsherren das Präsentationsrecht zusteht, steigt der Ertrag über 900 fl.

Bei der großen Verschiedenheit im Ertrage kann natürlich nicht zugegeben werden, daß einzelne Patronatsstellen von der Classification ausgeschlossen werden. Es könnten dann leicht nur solche Patrone dem Classificationenrecht beitreten, deren Pfarreien nicht einmal den niedersten Normalgehalt oder kaum so viel als die untersten Classen ertragen. Die Inhaber solcher Pfründen würden nur auf Kosten derjenigen, welche der Landesherr ernannt, besser gestellt werden.

Wenn sämtliche Patronatsherren sich der Classification anschließen, so werden die Pfründinhaber zwar hierbei noch im Vortheil seyn, weil eine Patronatspfarre durchschnittlich nur 949 fl. und 48 fl. Accidentien erträgt, während bei einer landesherrlichen Stelle 1033 fl. und 62 fl. Accidentien, mithin 98 fl. mehr herauskommen; demohngeachtet dürfte diese Verschiedenheit im Ertrage kein Grund seyn, die Patronatsstellen von der Classification auszuschließen, weil der dadurch erreichte werdende Gewinn für die Kirche und somit auch für den Staat bei weitem höher anzuschlagen ist, als das, was die Pfarropfründen des Landesherrn zur Aufbesserung jener der Patronatsherren beisteuern.

IV.

Wie erscheint diese Maßregel vom kirchlichen, vom ökonomischen, und vom rechtlichen Standpunkte aus?

1) Vom kirchlichen Standpunkte.

Für die Kirche ist die Classification der Pfarreien von der höchsten Wichtigkeit, und die Ausführung begegnet in dieser Beziehung glücklicher Weise keinem Anstande.

Die Gemeinden erhalten Geistliche, welche sich in neue Verhältnisse leicht finden können, ihr Amt im kräftigsten Lebensalter antreten, und nicht genöthigt sind, ihre Besserstellung nur im Wege der Beförderung zu suchen. Sie können ihr ganzes Leben hindurch auf einer Stelle bleiben, und fühlen schon aus diesem Grunde ein Bedürfniß, sich bei ihren Pfarrkindern mehr einzubürgern, und sich mit deren Verhältnissen genau bekannt zu machen.

Ebenso schließen sich die Gemeinden näher an ihre Geistlichen an, und der Pfarrer kann hier in einem solchen Kreise wie das Haupt einer Familie wirken.

Bei der Classification der Pfarreien wird jeder Geistliche eine Befoldung erhalten, daß er ohne Nahrungsforgen mit seiner Familie leben kann, er ist einer lästigen Administration der Pfründe überhoben, damit werden vielfache störende Berührungen zwischen dem Interesse des Geistlichen und seiner Gemeinde entfernt, er wird von einer fremdartigen Beschäftigung abgehalten, und kann seine ganze Kraft seinem schönen, aber auch wichtigen Berufe zuwenden. Unter den Geistlichen selbst wird sich ein reges Leben entfalten. Viel mehr junge Leute werden sich dem Studium der Theologie widmen, sobald sie die Aussicht haben, daß sie als Diener der Kirche den Staatsdienern in der Befoldung gleichgestellt werden. Je mehr tüchtige Candidaten der Theologie vorhanden sind, desto größer wird der Gewinn für die Kirche.

Alle im ersten Abschnitt über die bisherige Besetzungs- und Befoldungsweise der Pfarrdienste gerügten Nachtheile werden beseitigt.

Änderungen in der Person des Geistlichen werden allerdings auch nach der Classification außer den Sterbfällen noch vorkommen.

Oft sind es persönliche Verhältnisse (geschwächte Gesundheit ic.), oft eigenthümliche Verhältnisse der Gemeinden, welche eine Änderung erheischen. Immerhin werden aber solche Dienstveränderungen nur die Ausnahme bilden, und sie können leichter ausgeführt werden, als vorher, weil die Besoldung nicht mehr an die Pfarrgemeinde gebunden ist, sondern mit dem Pfarrer an jede andere Stelle folgen kann.

2) Vom ökonomischen Standpunkte.

Ein großer Theil des Pfarreivermögens ist durch verschiedene Ablösungsgesetze in Capital umgewandelt worden. Schon die Erhaltung dieser Ablösungscapitalien verlangt eine besondere Aufsicht der Kirchenbehörde.

Die durchaus nothwendige Wiederanlage der Capitalien in Grundstücken erfordert eine umsichtige Verwaltung.

Im Interesse der Kirche liegt es, den Geistlichen die Administration der Pfarrfründen nicht zu belassen.

Ohne gemeinschaftliche Verwendung des Pfründeertrags sämtlicher Pfarreien kann die Abtheilung der Besoldungen in Classen nicht ausgeführt werden. Zu allen diesen Geschäften sind Beamte nöthig.

Die separate Verwaltung jeder einzelnen Pfarrfründe ist, wie oben nachgewiesen worden, nicht zweckgemäß und eben so kostspielig oder gar noch kostspieliger, als die Verwaltung mehrerer Pfründen durch einen erfahrenen und sachverständigen Beamten.

Es dürfte daher immer das Vermögen der Pfarreien mehrerer Diöcesen zusammen genommen und einem Verwalter übertragen werden.

Im Anfange wird es an zwei bis drei Verwaltern genügen, da die Pfarreien nicht auf einmal, sondern nach und nach bei ihrer Erledigung in Verwaltung kommen. Auch können, so lange die in Verwaltung stehenden Pfarrevenüen nicht sehr

bedeutend werden, da, wo bereits kirchliche Verrechner sind, diese damit beauftragt werden.

Im Ganzen werden seiner Zeit höchstens sechs solche Verwalter nöthig seyn, da bei jeder Pfarrei von den Gütern immer 4—6 Morgen, so wie die ganze Holzbesoldung, dem Pfarrer um einen dem jeweiligen Werthe entsprechenden Anschlag überlassen wird. Die Kosten dieser Verwaltung werden sich auf 12,000 bis 15,000 fl. belaufen.

Bei dem hohen Interesse, welches der Staat für die Erhaltung des Pfarreivermögens, für eine zweckgemäße Besetzung der Pfarreien, so wie für eine angemessene Besoldung der Geistlichen hat, ist zu erwarten, daß diese Verwaltungskosten, sowohl aus Gründen des Rechts, als auch aus Rücksicht für das allgemeine Wohl des Staats, auf die Staatskasse übernommen werden, welche ohnehin in Folge dieser Einrichtung der Verwaltung der ihr überwiesenen Ablösungscapitalien enthoben und von den betreffenden Verwaltungskosten frei wird.

Würde für die Erhaltung des Pfarreivermögens von Staatswegen nicht in genügender Weise gesorgt, und würden sich bei einzelnen Pfründen so bedeutende Verluste ergeben, daß sie für einen Pfarrer nicht mehr eine zureichende Besoldung bieten (was bei der beinahe gänzlichen Umwälzung des Pfarrvermögens leicht möglich wäre), so bliebe dem Staat ohnehin kein anderer Ausweg, als den betreffenden Gemeinden einen Beitrag zur Besoldung des Pfarrers zu geben.

Wenn es die Staatsregierung auf solche Fälle ankommen lassen wollte, so könnte sie leicht in die Lage gerathen, statt der obigen Verwaltungskosten das Doppelte und Dreifache geben zu müssen, denn es kann ihr gewiß nicht gleichgültig seyn, daß eine oder die andere Gemeinde keinen Geistlichen habe.

Die Pfarrer haben ohnehin als Beamte des bürgerlichen Standes, so wie als Schulinspectoren für den Staat, Vieles zu besorgen, was bei der ursprünglichen Bestimmung ihrer Besoldungen nicht verlangt worden ist; eine Belohnung aus Staatsmitteln erscheint gewiß als gerechtfertigt, und diese kann hier in mittelbarer Weise durch Uebernahme der Verwaltungskosten des Pfarreivermögens geleistet werden.

Sollten die Verwaltungskosten aber auch nur theilweise auf die Staatskasse übernommen werden, so erheischt es das allgemeine Beste der Kirche, eher die aus Staatsmitteln noch nicht gedeckten Verwaltungskosten auf die Pfarrevenüen zu übernehmen, als den Plan zur Ausführung der Classification fallen zu lassen.

Die Pfarrer werden hierbei keinen so bedeutenden Verlust erleiden, weil sie ja bisher auch die Pfründen mit oft nicht unerheblichen Kosten verwalten, Renovations- und Vermessungsgebühren tragen, und Kosten, welche durch Prozesse über das Pfarvermögen entstanden sind, übernehmen oder in der Gestalt mehrjähriger Abgaben bezahlen mußten. Es bleibt ihnen oft nicht so viel, als sie bei der Befoldungsclassification erhalten werden. Auch mußte bisher in der Regel bei Dienstveränderungen oder zur besondern Besserstellung der Pfarrhülfsfonds eine Verwaltung der Pfarrevenüen angeordnet werden, deren Kosten aus letzteren bestritten wurden, und es haben diese Kosten im Vergleiche zur Einnahme oft unverhältnißmäßig viel betragen, weil die Vermögenstheile für eine kurze Zeit nicht mit dem Vortheil verwaltet werden können, wie bei einem längeren Zeitraum.

3) Vom rechtlichen Standpunkte aus.

Nach dem unter III. gemachten Vorschlage soll das Vermögen sämmtlicher Pfarrpfründen vereinigt, unter eigene Verwaltung genommen, und aus dem Ertrag desselben die Befoldung für alle Geistliche bestritten werden, ohne Rücksicht darauf, ob die Pfründe, auf welcher sich ein Pfarrer befindet, so viel erträgt oder nicht. Ob diese Maßregel eine Prüfung in rechtlicher Beziehung aushalten kann, dieses nachzuweisen, scheint am schwierigsten von Allem, was bis jetzt über die Pfarreclassification abgehandelt worden ist.

Doch können auch diese Schwierigkeiten beseitigt werden.

Es wird hierbei dreierlei in Betracht kommen, nämlich:

- 1) Kann dem Inhaber einer Pfarrpfründe die Verwaltung derselben genommen, und kann dieser mit dem Ertrag,

welchen sie bei der Bewirthschaftung durch einen Dritten gewährt, abgefertigt werden?

- 2) Kann der Ertrag einer Pfarrpfründe, welcher zur Besoldung des daselbst angestellten Pfarrers nöthig ist, für andere Pfarreien verwendet werden?
- 3) Kann ein Patronatsherr angehalten werden, mit den Pfarreien, über welche ihm ein Präsentationsrecht zusteht, sich der Classification anzuschließen?

ad 1) Den bereits angestellten Geistlichen kann gegen ihren Willen die Administration der Pfarrpfründen nicht genommen werden, es sey denn, daß sie deswegen ihr Pfarramt nicht gehörig versehen. Dagegen steht wohl der obersten evangelischen Kirchenbehörde, beziehungsweise dem Landesherrn, das Recht zu, jedem neu anzustellenden Pfarrer die Selbstadministration der Pfründe mehr oder weniger zu beschränken, weil jedenfalls das eigentliche Wirken des Geistlichen, so wie das Ansehen und die Würde desselben darunter leidet. Der Pfarrer kann sich hierbei rechtlich nicht beschweren, weil er nur unter dieser Bedingung eine Anstellung erhalten hat; die Pfarrgemeinde hat aber noch weniger einen Grund zu einer Beschwerde, weil ihr Pfarrer mehr Zeit auf seinen eigentlichen Beruf verwenden kann, als wenn er die Pfarrpfründe ohne alle Einschränkung selbst verwalten würde, und weil bei Verwaltung der Pfarrpfründe durch einen Dritten die Erhaltung des Vermögens mehr gesichert ist, da dieser Dritte über seine Verwaltung Rechnung abzulegen hat.

ad 2) Kann der Ertrag einer Pfarrpfründe, welcher zur Besoldung des daselbst angestellten Pfarrers nicht nöthig ist, für andere Pfarrer verwendet werden?

Hier scheint es nöthig, Einiges von der Geschichte über die frühere Verwaltung und Benutzung der Kirchengüter voranzuschicken.

Die Verwaltung des Kirchenvermögens stand in den ältesten Zeiten unter der Leitung des Bischofs, mit Beiziehung seiner Presbyteren. Die Diaconen hatten hierbei die Vertheilung von Almosen, wozu die Kirchengesälle hauptsächlich bestimmt waren, zu besorgen.

Seit dem vierten Jahrhundert ging die Verfügung über die kirchlichen Einkünfte allein vom Bischof aus. Es wurde dabei als Regel angenommen, daß außer der Erhaltung der Kirchengebäude die Unterstützung der Hilfsbedürftigen vor Allem daraus geschehen müsse. Der Bischof sollte für sich und seinen Clerus nur insofern Etwas aus den kirchlichen Einkünften verwenden, als das eigene Vermögen ihnen nicht hinreichenden Unterhalt gewährte.

Schon im fünften Jahrhundert band man sich nicht mehr an diese Bestimmung; es wurde der Ertrag der Kirchengüter in vier Theile getheilt: unter den Bischof, den Clerus, die Armen und die Kirchenfabrik. Die Einnahmen und Ausgaben besorgte ein vom Bischof aus dem Clerus ernannter Dekonom. Diese bischöflichen Rechte wurden nach der Entstehung der Parochialverhältnisse auch auf alle kirchlichen Gemeinden ausgedehnt, deren Kirchen dem Diöcesanrechte unterworfen waren.

Seit dem sechsten Jahrhundert wurde es Gebrauch, zur Erleichterung der Verwaltung der Kirchengüter einzelnen Geistlichen die Benutzung von Grundstücken, die ihren Kirchen gehörten, oder bestimmte Renten, Zehnten ic. statt des Unterhalts, welchen sie zu fordern hatten, als *Beneficium* anzuweisen.

Die ursprüngliche Regel, alle Güter einer einzelnen Kirche als *bona communia* zu betrachten, wurde nun zur Ausnahme, weil die Benutzung eines jeden Kirchenguts als *Beneficium* mit einem Kirchenamt verbunden worden ist.

Der Antheil des Bischofs an den Kirchengefällen wurde auf bestimmte Güter und Einkünfte angewiesen, die unmittelbar zur Cathedralkirche gehörten, so wie auf den vierten Theil aller bei den Pfarrkirchen eingehenden Zehnten, wenn der Bischof nicht auf diesen zu Gunsten der Kirche oder der Armen verzichtete, was häufig geschah; der Theil der Cleriker bestand für die auswärts angestellten Priester in den ihnen regelmäßig angewiesenen Grundstücken, Zehnten und andern Gefällen; die Geistlichen an Cathedralkirchen erhielten Präbenden; für die Hilfsbedürftigen und Kirchenfabriken blieb je ein Viertel an dem Zehnten, wozu oft noch andere Einkünfte kamen.

Um die Einkünfte des Capitels zu vermehren, wurden letzterm viele Pfarreien einverleibt.

Durch die Errichtung von Pfarrpfründen verloren viele Kirchen ihre Fonds zur Unterhaltung von Kirchenbauten und Unterstützung der Hülfbedürftigen.

Nach und nach kamen auch viele kirchliche Einkünfte auf verschiedenen Wegen in weltliche Hände. Uebrigens ging mit dem Kirchengut auch die darauf ruhende Verbindlichkeit zum Unterhalt der Kirche auf die Laien über.

Was nun die evangelischen Pfarrpfründen insbesondere anbelangt, so wird hier bemerkt, daß ein großer Theil derselben schon vor der Reformation gestiftet gewesen ist.

An allen Orten nämlich, wo zur Zeit der Reformation die Gemeinden evangelische Prediger annahmen, wurden diesen auch alle Güter und Gefälle angewiesen, welche vorher von den katholischen Pfarrern benutzt worden waren.

Ein anderer Theil der jetzt vorhandenen Pfründen ist nach der Reformation neu errichtet und mit dem Vermögen eingezogener Klöster dotirt worden. Aus der nämlichen Quelle sind die Mittel zur Aufbesserung von bereits vorhandenen Pfründen gestossen.

Für diese nach der Reformation errichteten oder aufgebesserten Pfründen bestehen noch keine Stiftungsurkunden.

Der Landesherr hat sie auf die bezeichnete Weise dotirt: er hat je nach den kirchlichen Bedürfnissen späterhin mit Hülfe des Vermögens einer Pfarrei eine andere gegründet, oder er hat mehrere Pfarreien in eine vereinigt; er nahm also Handlungen vor, die voraussetzen, daß keine bestimmten Stiftungsurkunden vorhanden sind. Es war dieses auch wirklich der Fall in Bezug auf die neu errichteten Pfarreien, nicht aber in Bezug auf die Vermögenstheile, mit welchen diese Pfründen dotirt sind. Denn letztere gehörten den vormaligen Klöstern, und für sie waren Stiftungsbriefe in großer Anzahl vorhanden.

Durch den westphälischen Frieden und die hierauf folgenden verschiedenen Religionsdeclarationen ist der Landesherr im Besitze der eingezogenen Güter und Gefälle, so wie in der Art der seitherigen Verwendung geschützt worden.

Bei diesen staats- und kirchenrechtlich geordneten Verhältnissen konnte es sich nicht mehr darum handeln, die ursprünglichen Stiftungsurkunden hervorzufuchen und ihre Stiftungszwecke strictissime zu erfüllen.

Der Landesherr hat an die Stelle der ursprünglichen Absichten der Stifter mehr oder minder analoge Zwecke gesetzt und darnach die Verwendungen eintreten lassen. Ein Beleg hierzu ist in dem §. 1 der von Churfürst Friedrich III. im Jahr 1576 herausgegebenen Verwaltungsordnung enthalten. Dort wird ausdrücklich befohlen: „daß alle Stifter, Klöster, Kläusen und andere Kirchengüter anders nicht wohin, denn zu Kirchen, Schulen, Spitalen und andern dergleichen milden Sachen verordnet seyn sollen. Nur was nach Bestellung solcher christlichen und milden Werke übrig ist, soll in Nothfällen zu gemeiner fürfallen der Landesnothdurft, Trost und Rettung verwendet werden.“

Eben so enthält die Kirchenraths-Instruction vom 6. Juli 1797, Art. IX., hierüber Folgendes:

„Unter die zum Bestand der evangelischen Kirchenverfassung Unserer Lande gewidmete Fonds gehört vor allen Dingen

§. 86, das bei der Reformation Unserer Markgrafschaft aus den Gütern der einzelnen Klöster, Kirchen und Stiftungen zusammengeschlagene und denen geistlichen Verwaltungen vorzüglich zur Administration zugewiesene Kirchenvermögen. Dieses hat bisher unsere Rentkammer unter ihrer Obforge gehabt: und da es dort am süglichsten verwaltet und beobachtet werden kann, so lassen wir es zur Zeit auch ferner dabei unverändert bewenden.

„Hieraus sollen jedoch jederzeit, wie bisher, alle darauf jeweils gelegenen ordentlichen Kirchen- und Schulausgaben an Besoldungen, Baulichkeiten und andern gottesdienstlichen oder kirchlichen Nothwendigkeiten unverrückt bestritten werden, worauf zu halten und zu wachen Unserm Kirchenraths-Collegio kraft der ihm übertragenen Kirchenvorsorge gebührt.

„Auch bleibt demselben frei, bei erscheinenden neuen Bedürfnissen je nach den Kräften des Kirchenguts, unter vordersamster desfallsiger Communication mit Unserer fürstlichen Rentkammer,

Uns desfalls das weiter Erforderliche, so wie es Zeit und Umstände erheischen und gestatten, in Vortrag zu bringen, und hat es sich darunter fernerhin wie bisher von der Uns reservirten obersten Kirchenvorsorge aller Willfährigkeit zu getrösten; inmaßen Wir jederzeit eingedenk sind, daß nach denen von den ersten der Augsburgischen Confession anhängigen Fürsten und Ständen und unter ihnen von Unseren in Gott ruhenden Ahnherrn öfters bekannten Grundsätzen Unserer Kirche solches eingezogene Kirchengut anders nicht, als zuvorderst zu Besorgung aller Kirchenerfordernisse Unserer evangelischen Landeskirche, die nicht ihre besondere hinlängliche Fundation haben, und dann erst, so weit nach Bestreitung jener Lasten ein Ueberschuß erscheint, zu andern gemeinnützigen Verwendungen dienen kann und soll.

„Diese Verwaltungen repräsentiren daher das Kirchengut, worauf unsere evangelische Landeskirche dotirt und bewidmet ist, weshalb sie alle nach der Reichs- und Landeskirchenverfassung solchem Kirchengut zukommende Freiheiten, Rechte und Lasten jener Cameraladministration ungeachtet auf sich haben und zu ewigen Tagen behalten.“

Aus diesen geschichtlichen Betrachtungen geht hervor, daß mit den Pfarrpfründen seit dem Bestehen der Kirche mannigfache Veränderungen vorgegangen sind. Es ist dieses auch gar nicht anders möglich, denn wenn sich die Verhältnisse der Kirche ändern, auf welche die Einrichtung der Pfründen berechnet war, so ist auch bei den Pfründen selbst eine Aenderung nicht nur zulässig, sondern sogar nothwendig.

Bis auf die neuesten Zeiten kommen bei den Pfarrpfründen solche Aenderungen vor.

Gemeinden, welche vereinigt durch einen Pfarrer versehen worden sind, wurden getrennt, und es ist jeder derselben ein Geistlicher gegeben worden.

(Schluß folgt.)